

Aushilfen (bis 520 €) und kurzfristig Beschäftigte

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Hinweis: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die wichtigsten vertraglichen Bedingungen schriftlich niedergelegt werden müssen (§2 NachwG) und auch Stundenaufzeichnungen zu führen sind!

Sollten durch die Nichtbeachtung steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen, z.B. bei einer Prüfung entstehen, übernehmen wir, Niedermaier & Partner mbB, keine Haftung.

Name des Unternehmens: _____

1) Personalien des Arbeitnehmers

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsdatum: _____ Geburtsname: _____

Geburtsort / -land: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Konfession / Religion: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Steuer-Identifikationsnummer: _____

Sofern die Identifikationsnummer nicht vorliegt, muss mit Steuerklasse 6 abgerechnet werden.

Falls Bürger aus EU (inkl. Deutschland), EWR oder der Schweiz:

Gültiger Pass / Personalausweis liegt vor: ja nein

Falls Bürger aus einem anderen Land:

Arbeitserlaubnis liegt vor: ja nein

Fragebogen Lohn/Gehalt

2) Bankverbindung

Bank: _____

SWIFT / BIC: _____

IBAN: _____

3) Angaben zur Art der angestrebten Tätigkeit

Eintrittsdatum: _____ Ausgeübte Tätigkeit: _____

Art: geringfügig entlohnte Beschäftigung (bis 520 €)

kurzfristige Beschäftigung (max. 70 Tage im Jahr bzw. 3 Monate am Stück)

Vertragsform: Vollzeit Teilzeit

Arbeitsvertrag befristet: ja nein

wenn „ja“, befristet bis: _____

Schulabschluss: _____

Ausbildungsabschluss: _____

4) Angaben zur Entlohnung

Lohn/Aushilfslohn in Höhe von monatlich _____ € brutto

Stundenlohn in Höhe von monatlich _____ € brutto

Wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

Individualvereinbarung (Steuerklasse!) Pauschalversteuerung

auf Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld wird verzichtet

5) Angaben zur Rentenversicherung

Bitte beachten Sie, dass neu angestellte geringfügig Beschäftigte (bis 520 €) und geringfügig Beschäftigte, die erstmals eine Entlohnung von mehr als 400 € (aber max. 520 €) erhalten, generell der Rentenversicherungspflicht unterliegen.

Der Arbeitnehmeranteil beträgt 3,6 % des Arbeitslohns (bzw. 13,6 % in privaten Haushalten). Auf die Aufstockung zur vollen Rentenversicherungspflicht kann seitens des Arbeitnehmers auf Antrag

Fragebogen Lohn/Gehalt

verzichtet werden. Weitere Informationen finden Sie in dem beigefügten Merkblatt „Mögliche Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.“

- Auf die Aufstockung der Arbeitnehmerbeiträge wird verzichtet.
- Die Aufstockung der Arbeitnehmerbeiträge auf volle Rentenversicherungspflicht soll bestehen bleiben.

6) Angaben zur Krankenversicherung

Krankenkasse, Ort: _____

Mitgliedsbescheinigung liegt vor: ja nein

Pflichtversichert: ja nein

freiwillig versichert: ja nein

wenn „ja“: Selbstzahler Firmenzahler
(Bitte Nachweis beifügen!)

Privat versichert: ja nein

7) Personenkreiszugehörigkeit

Schüler voraussichtlich bis: _____

beabsichtigte Tätigkeit nach Schulende:

- weiterführende Schule
- Studium
- Ausbildung / sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bitte Schulbescheinigung beilegen!

Student

Bitte Immatrikulationsbescheinigung beilegen!

Rentner seit: _____

Rentenart: _____

Hausmann/-frau

Fragebogen Lohn/Gehalt

Arbeitslos

Bezieher von Leistungen nach dem
Arbeitsförderungsgesetz

Arbeitslosengeld ALG II Unterhaltsgeld

Arbeitsamt: _____

Stamm-Nr.: _____

ohne Leistungsbezug

Letztes Beschäftigungsverhältnis bei:

Firma: _____

Adresse: _____

Beschäftigungsende:

zurzeit Soldat

zurzeit im Grundwehr/Zivildienst

Arbeitserlaubnis muss vorgelegt werden!

Praktikant und immatrikuliert

Das Praktikum ist in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben

Bitte Nachweis beifügen!

Praktikant und nicht oder noch nicht immatrikuliert

Diplomand

Tätigkeit im Erziehungsurlaub

Erlaubnis des Hauptarbeitgebers muss vorgelegt werden!

8) Angaben zur weiteren Beschäftigungen:

Üben Sie eine Hauptbeschäftigung aus?

ja nein

wenn „ja“ Angaben zum Arbeitgeber:

Firma: _____

Adresse: _____

Welche Nebenbeschäftigungen wurden oder werden noch immer, seit Jahresbeginn ausgeübt?

seit Jahresbeginn wurden weder kurzfristige noch geringfügige Beschäftigungen ausgeübt

Fragebogen Lohn/Gehalt

nachstehende kurzfristige und/oder geringfügige Beschäftigungen wurden seit Jahresbeginn ausgeübt:

Beginn: _____ Ende: _____

Arbeitstage pro Woche: _____

Arbeitgeber:

Firma: _____

Adresse: _____

Arbeitgeberentgelt monatlich: _____

geringfügig kurzfristig

9) Tarifvertrag

Der Arbeitgeber hat geprüft, dass für das Beschäftigungsverhältnis

kein allgemeingültiger Tarifvertrag vorliegt

ein allgemeingültiger Tarifvertrag vorliegt

Sollte ein allgemeingültiger Tarifvertrag vorliegen, stellt der Arbeitgeber sicher, dass dem Mitarbeiter die tariflich zustehenden laufenden Bezüge ausgezahlt werden.

Hinweis: Eine Prüfungspflicht und Haftung unserer Kanzlei für die Einhaltung der Vorschriften aus dem Tarifvertrag besteht nicht.

10) Benötigte Papiere (bitte folgende Unterlagen beifügen)

- Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug
- Sozialversicherungsausweis (Kopie)
- Arbeitserlaubnis (Kopie)
- Personalausweis (Kopie)
- Schülerausweis bei Schülern bzw. Schulbescheinigung
- Nachweis private Krankenversicherung

11) Bestätigung des Arbeitnehmers

Ich bestätige, dass ich die vorstehenden Angaben ordnungs- und wahrheitsgemäß beantwortet habe. Ich bin verpflichtet, jegliche Änderungen unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber

Fragebogen Lohn/Gehalt

mitzuteilen. Darunter fällt insbesondere jede Aufnahme oder Beendigung eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses.

Ich bin davon unterrichtet, dass bei unrichtigen Angaben, die zu einer falschen Beurteilung der Sozialversicherungs- und der Steuerpflicht führen, ich mit dem damit entstandenen Schaden voll in Haftung genommen werde.

Die Nichterfüllung der vorstehenden Punkte kann zur Beendigung meines Arbeitsverhältnisses führen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer

Fragebogen Lohn/Gehalt

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b SGB VI

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem beiliegenden „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist eingegangen am:

--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag wirkt ab dem:

--	--	--	--	--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis für den Arbeitgeber: Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Fragebogen Lohn/Gehalt

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Quelle: www.minijob-zentrale.de

Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (520-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – möglichst mit dem beiliegenden Formular – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der

Fragebogen Lohn/Gehalt

Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.